

Stellungnahme Nr. 59/2026

September 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

**Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf des ITS
über das Format für die Meldung von Verdachtsfällen und die Bereitstellung
von Transaktionsaufzeichnungen gemäß Art. 69 Abs. 3 AMLR (EU) 2024/1624**

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK (Berichterstatter)

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Andreas von Máriássy
RA Maximilian Müller, LL.M.

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Dr. Frank Remmert

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf des ITS über das Format für die Meldung von Verdachtsfällen und die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen gemäß Art. 69 Abs. 3 der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 (nachfolgend „AMLR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Bemühungen der AMLA, durch kohärente Vorgaben zu mehr Rechtssicherheit beizutragen, wird grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf des ITS ist jedoch in seiner geplanten Ausführung überbordend, und unverhältnismäßig. Die erwarteten und geforderten Datenmengen sind höchst problematisch und mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unvereinbar. Es bestehen grundsätzliche Bedenken an gesetzliche Anforderungen für Datentransfers und an den Datenschutz. Es ist zudem unklar, welche Datenpunkte für die Anwaltschaft gelten sollen.

Das vorrangige Ziel des vorgeschlagenen ITS, einheitliche und umfassende Formate für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen festzulegen, um ein hohes Maß an Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen und gleichzeitig den Unterschieden zwischen den Sektoren, insbesondere den Besonderheiten des Nichtfinanzsektors, Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Bei den Bemühungen der AMLA, einheitliche und umfassende Formate für die Meldung von Verdachtsfällen festzulegen, um ein hohes Maß an Übereinstimmung (Harmonisierung) zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen, werden die Anforderungen an zu meldende Datenpunkte sowie zur korrekten Behandlung dieser vorgegebenen Datenpunkte aber überspannt und einseitig zu Lasten der Verpflichteten definiert. Es ist erkennbar, dass alle möglichen Lücken in den Berichten, die man sich im Kreis der Verfasser des Entwurfs auch nur entfernt vorgestellt hat, erfasst werden sollen. Das in Ziffer 3.1. ITS-E erklärte Ziel der Vereinfachung der Verdachtsmeldungen wird möglicherweise für die AMLA und die Ermittlungsbehörden erreicht, jedoch nicht für die Meldepflichtigen selbst. Insgesamt droht ein erheblicher zusätzlicher überbürokratischer wie unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand für die Anwaltschaft.

Vor allem aber geht es um einen überaus wichtigen Punkt: Die sowohl nach Unionsrecht wie nach dem Grundgesetz geschützte Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere an die Vertraulichkeit der Mandantendaten, werden nicht berücksichtigt. Damit wird auch unzulässig in die Rechte der Mandanten als Verbraucher, deren Daten ebenfalls grundsätzlich geschützt sind, eingegriffen. Es muss festgestellt werden, dass in

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

der Anwendung der geplanten Verordnung sowie der Liste der Datenpunkte, die verpflichtend zu melden sind, indem sie die besondere Stellung von Anwälten als unabhängige Organe der Rechtspflege und das damit verbundene Recht des rechtsuchenden Publikums auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit weitestgehend unnötig, tangiert und mehrfach verletzt werden. Es wird deutlich, dass hier unbedacht mit als wichtig anerkannten Rechtsgüter umgegangen wird.

Der Schutz der Verschwiegenheit wird gerade in letzter Zeit aus Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 6 EMRK abgeleitet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betont. Dies ist ein Ausfluss des Anspruches der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen geben kann. Der EuGH hat mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) wiederholt die singuläre Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das gebotene tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant betont. Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten gestärkt. In der letztgenannten Entscheidung hat er ausdrücklich festgestellt, dass die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten in allen Rechtsgebieten geschützt sind. Auch im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen zu Vorhaben der AMLA sind die genannten Entscheidungen des EuGH dringend zu beachten. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in allen Rechtsgebieten gilt und geschützt ist und dies ausdrücklich auch in der hier in Rede stehenden Frage der Datenerhebung zur Verhinderung von Geldwäsche gilt. Es erstaunt, dass dies bei den Verfassern der Entwürfe nicht „angekommen“ zu sein scheint.

Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Die Berufspflichten sind für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der grundrechtlich geschützten Interessen des Mandanten und im Ergebnis zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Übermittlung von insbesondere (über-) obligatorischen Daten könnte in diesen Kernbereich eingreifen.

II. Forderungen

Die BRAK fordert im Sinne der Rechtsklarheit ITS, die die Besonderheiten der Anwaltschaft berücksichtigen und nur solche Datenpunkte bestimmen, die für ihre Berufsgruppe anwendbar und praktikabel sind sowie auch, dass die rechtlichen Anforderungen an den Datentransfer (und an die Wahrung des Mandatsgeheimnisses) berücksichtigt werden. In Bezug auf das Berufsgeheimnis und das Meldeprivileg gemäß Art. 70 Abs. 2 AMLR wird eine Schutzklausel dergestalt gefordert, dass klargestellt wird, dass solche Datenpunkte, die Informationen betreffen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, von Verpflichteten (Rechtsanwälten) bei der Meldung nicht angegeben werden müssen, insbesondere wenn nach Einschätzung des Verpflichteten die betreffenden Datenpunkte nicht unmittelbar für die in der Meldung gemeldeten Tatsachen relevant/notwendig sind und/oder ihre Aufnahme in die Meldung gegen die geltenden Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde. Weiter wird gefordert, sicherzustellen, dass kleinere Kanzleien, einschließlich Einzelanwälten, ihre Pflichten auch durch einen einfachen und kostengünstigen, maschinenlesbaren Einreichungsweg ohne unverhältnismäßige Technologieinvestitionen erfüllen können.

III. Beantwortung der Fragen zur Konsultation

Abschnitt B – Gesamtauswirkungen des ITS-Entwurfs

Was wäre im Vergleich zum aktuellen Verdachtsberichterstattungsprozess das erwartete Niveau der monetären Einmalinvestitionskosten für Ihr Institut (z. B. IT-Systemänderungen, Personal-schulungen, interne Richtlinien-/Verfahrensaktualisierungen usw.) basierend auf den Angaben im Entwurf des ITS?

Die Einmalkosten wären voraussichtlich überschaubar.

Wie würde sich aus Ihrer Sicht die Umsetzung eines neuen Formats zur Meldung von Verdachtsmomenten auf die laufenden (rezidivierenden) Prozesskosten Ihrer Institution (ohne Einmalinvestitionen) auswirken?

Die laufenden Kosten würden zunehmen.

B1. Wie hoch wären die zu erwartenden einmaligen Investitionskosten für Ihre Einrichtung im Vergleich zum derzeitigen Verfahren zur Verdachtsmeldung, basierend auf den im ITS-Entwurf enthaltenen Angaben? Erwartete Höhe der einmaligen Kosten.

Es bestehen noch keine konkreten Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die zu erwartenden einmaligen Investitionskosten bei den Verpflichteten und bei den Rechtsanwaltskammern als Aufseher. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Rechtsanwaltskammern als Aufseher eine Verdachtsmeldung abgeben zu müssen. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass es weiterhin ein Portal bei der Financial Intelligence Unit (FIU) geben wird, worüber eine Verdachtsmeldung abgegeben werden kann. Dies vorausgesetzt, wären auf Seiten der Rechtsanwaltskammern keine Änderungen am IT-System zu erwarten. Die Datenelemente sollten sich aus dem konkreten Einzelfall selbst ergeben. Da die Rechtsanwaltskammern keine Ermittlungsbehörden sind, könnten weitere Datenelemente auch nicht abgefragt werden.

Ob Änderungen an den IT-Systemen der Verpflichteten (Anwälte) zu erfolgen haben, lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Kanzleien nicht sagen. Allein die Anwaltschaft als ein Teil des Nichtfinanzsektors ist geprägt von der Heterogenität der Kanzleistrukturen. Die Anwaltschaft umfasst sowohl Einzelanwälte als auch große internationale Sozietäten mit erheblich unterschiedlichen Ressourcen. Für kleine Kanzleien würden die einmaligen Kosten vor allem aus dem Zeitaufwand von Partnern und Mitarbeitenden bestehen, um Prozesse zur Mandatsannahme und zur Erhebung von Mandanteninformationen anzupassen, die neuen Anforderungen nach dem AMLR zu implementieren, Schulungen des Personals durchzuführen und Meldeverfahren zu etablieren.

Es müssten intensive fortlaufende (unterjährige) Schulungen für Mitarbeitende und gegebenenfalls Beratungen durch externe Personen erfolgen. Geschätzt könnten sich die einmaligen Kosten bei einer Rechtsanwaltskammer mit z. B. etwa 15.000 Mitgliedern auf ca. 5.000,00 Euro belaufen. Bei den Kanzleien könnten sich die einmaligen Kosten zwischen 5.000,00 Euro bis ca. 50.000,00 Euro belaufen, sofern auch Änderungen an den IT-Systemen erfolgen müssten.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird ein Anstieg der **laufenden Kosten** mit ca. 31-50 % geschätzt.

Insgesamt sind die erwarteten Einmalkosten in absoluten Zahlen moderat. Für Einzelanwälte oder kleine Kanzleien wären die Einmalkosten jedoch voraussichtlich unverhältnismäßig, sofern die endgültigen Anforderungen nicht stabil sind, keine kostenlosen Leitlinien und keine manuelle Einreichung zur Verfügung stehen und keine maßgeschneiderte IT-Integration verlangt wird. Für solche kleinen Verpflichteten können die Ausgaben im Verhältnis zum Meldeaufkommen und den verfügbaren Compliance-Budgets unverhältnismäßig belastend sein.

B2. Wie würde sich Ihrer Ansicht nach die Einführung eines neuen Formats für die Verdachtsmeldung auf die laufenden (wiederkehrenden) Kosten Ihres Instituts für den Verdachtsmeldeprozess auswirken (ohne einmalige Investitionen)? In welche Richtung wird sich die Entwicklung der laufenden Kosten voraussichtlich vollziehen? Falls Sie einen Anstieg oder Rückgang erwarten, schätzen Sie bitte die prozentuale Veränderung der laufenden Kosten im Vergleich zur aktuellen Situation.

Die Auswirkungen eines neuen Formats für die Verdachtsmeldung auf die laufenden, wiederkehrenden Kosten für den Verdachtsmeldeprozess hängen maßgeblich davon ab, ob eine praxisnahe Umsetzung erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt bedeutet der Verdachtsmeldeprozess einen immensen Zeitaufwand pro Abgabe einer Meldung, da das aktuell bereitgestellte Format und die Abfrage der Datenelemente nicht selbsterklärend und einfach gestaltet sind. Es werden unnötige Hindernisse zur Abgabe einer Verdachtsmeldung geschaffen, indem Datenfelder ausgefüllt werden müssen, die für den konkreten Einzelfall in dem speziellen Sektor jedoch nicht passend sind.

Der postulierte Ansatz des Entwurfs könnte bei praxisnaher Umsetzung dazu führen, dass die Abgabe einer Verdachtsmeldung auf Dauer einfacher wird. In diesem Zusammenhang wäre aber von enormer Bedeutung, dass eindeutige und verlässliche Regelungen geschaffen werden, statt permanent nachzusteuern. Sofern sich die Datenelemente und das Format permanent ändern, wird jeder Verdachtsmeldeprozess zeitaufwendig bleiben und ein Erkenntnisgewinn bliebe aus, da die Vergleichsmöglichkeiten zu Vorjahreswerten eingeschränkt würden. Es müssten dann auch fortlaufend Schulungen durchgeführt werden, um die andauernden Änderungen zu vermitteln.

Die vorgesehene Umsetzung hätte insgesamt erhebliche Investitionen für IT-Änderungen, Schulungen für Mitarbeitende und gegebenenfalls Beratungen durch externe Personen zur Folge. Die Einführung des neuen Formats für die Verdachtsmeldung würde angesichts der ausgeweiteten Abfrage von Datenpunkten die laufenden wiederkehrenden Bürokratiekosten für die Rechtsanwaltskammern und die Verpflichteten deutlich erhöhen, weil bei den derzeitigen Entwürfen eine praxisnahe Umsetzung in den vorhandenen Systemen nicht möglich erscheint. Allein die jetzt vorgesehene Gestaltung des Verdachtsmeldeprozesses würde einen enormen Zeitaufwand pro Meldung verursachen, da das Format weder selbsterklärend noch intuitiv verständlich gestaltet ist. Es werden – mehr als bisher – unnötige Hindernisse zur Abgabe einer Verdachtsmeldung geschaffen, indem Datenfelder ausgefüllt werden müssten, die für den konkreten Einzelfall nicht passend sind. Insoweit ist auch immer zu bedenken, dass der Zeitaufwand, der unter anderem auch für den Verdachtsmeldeprozess aufgebracht werden muss, als entgangener Ertrag zu berücksichtigen ist. In der Zeit, in der sich ein Rechtsanwalt mit derartigen Angelegenheiten auseinandersetzen muss, kann er keine Rechtsdienstleistungen erbringen.

B3. Was sind die Hauptfaktoren für die erwartete Kostenveränderung? Was sind die Haupttreiber der erwarteten Kostenänderung?

Hauptfaktoren für die zu erwartende Kostensteigerung sind insbesondere:

- Anforderungen an die IT-Systemanpassung,
- Personalschulung und Verfahrensänderungen,
- Volumen der benötigten Datenfelder und der
- Zeitaufwand, der für die Abgabe einer Verdachtsmeldung aufgebracht werden müsste.

Im Hinblick auf beide Faktoren ist entscheidend, wie die Abgabe einer Verdachtsmeldung konkret in der Praxis ausgestaltet werden soll. Sofern das System flexibel und für den Einzelfall passend ausgestaltet ist bzw. bedient werden kann, sollten weder die Änderungen an den IT-Systemen noch der Zeitaufwand zu erheblichen Kostenveränderungen führen. Sollte das System hingegen starr und mit zu vielen obligatorischen Datenelementen versehen sein, würde die Abgabe einer Verdachtsmeldung zu einem erheblichen Zeitaufwand führen. In derartigen Fällen müssten meldepflichtige Stellen improvisieren und Verdachtsmeldungen auf anderem Wege an die FIU übermitteln. Dies wäre im Rahmen eines neuen Systems unbedingt zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass weder die Verpflichteten noch die Rechtsanwaltskammern als Aufseher verpflichtet sind, weitergehende Ermittlungen zum Meldesachverhalt, die über die Pflichten nach der AMLR hinausgehen, anzustellen. Dies kann auch nicht gewollt sein. Vor diesem Hintergrund kann durch die Übermittlung von Daten bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung lediglich der Anstoß zu Ermittlungen durch die FIU oder andere Ermittlungsbehörden erfolgen. Es kann und darf nicht erwartet werden, dass Verpflichtete und andere meldepflichtige Stellen vollständig aufbereitete Sachverhalte und Datenelemente liefern.

Zu bedenken ist auch, dass der Zeitaufwand, der unter anderem auch für den Verdachtsmeldeprozess aufgebracht werden muss, wirtschaftlich als entgangener Ertrag zu berücksichtigen ist. In der Zeit, in der sich der Verpflichtete mit der Abgabe der Meldung auseinandersetzen muss, kann er keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Diese negativ zu Buche schlagenden Kosten sind daher mit einzurechnen. Je starrer und unflexibler die Anforderungen der ITS gestaltet sind, umso aufwändiger wird sich eine Meldung im Einzelnen gestalten (Datenpunkte, die auf den Einzelfall nicht passen und dennoch auszufüllen sind, einheitliche Datenlisten).

B4a. Welchen Zeitrahmen würden Sie benötigen, um sich an den neuen Rahmen anzupassen?

Es wird geschätzt, dass ein Zeitraum von mehr als drei Jahren benötigt würde, um sich an das neue Regelwerk anzupassen.

Unter Ziffer 3.1.2.1 „Hoher Harmonisierungsgrad“ wird erläutert, dass die in dem ITS-Entwurf vorgeschlagenen Anhänge einen Kernsatz von Datenpunkten enthalten, die von den FIUs weiter geprüft werden sollen, bevor die vollständige Liste fertiggestellt und mit der technischen Umsetzung begonnen wird. Da derzeit noch keine vollständige Festlegung erfolgt ist, kann auch keine aussagekräftige Einschätzung dazu abgegeben werden, welcher Zeitrahmen benötigt wird, um sich an den neuen Rahmen anzupassen. Dies hängt zum Beispiel davon ab, wie viele Datenelemente obligatorisch sind und ob dementsprechend Änderungen an den IT-Systemen zu erfolgen haben. Umso flexibler das System ausgestaltet sein wird, umso geringer dürfte die benötigte Zeit für die Anpassung an den neuen Rahmen

ausfallen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird eine Übergangszeit von mindestens fünf Jahren für wahrscheinlich bzw. angemessen gehalten (siehe auch nachfolgend Ziffer B4b).

B4b. Der genaue Zeitrahmen für die technische Umsetzung und die vollständige Anwendung der ITS steht zwar noch nicht fest, es ist jedoch vorgesehen, fünf Jahre einzuräumen (drei Jahre für FIUs und zwei Jahre für meldepflichtige Unternehmen, die die Meldeverfahren in ihre internen Systeme integrieren).

Der benötigte Zeitrahmen müsste an die jeweiligen Bedürfnisse von FIU und Verpflichteten angepasst werden.

Wie bereits unter Frage B4a erläutert, kann aus den vorgenannten Gründen keine aussagekräftige Einschätzung dazu abgegeben werden. Eine Übergangszeit von mindestens fünf Jahren wird für angemessen geschätzt. Bei dem in der Frage formulierten Vorschlag ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum FIUs ein längerer Zeitrahmen von drei Jahren gewährt werden soll, während meldepflichtigen Unternehmen lediglich zwei Jahre für die technische Umsetzung zur Verfügung gestellt werden soll.

B5. Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen Ansatz, insbesondere die Art. 3 und 4 des ITS-Entwurfs, hinsichtlich des notwendigen Gleichgewichts zwischen Harmonisierung, Qualität und Effizienz der Meldungen?

Dem vorgeschlagenen Ansatz wird nicht zugestimmt.

Die gesamte Terminologie des Entwurfs ist von den Anforderungen an den Finanzsektor geprägt und ist für den Nicht-Finanzsektor und insbesondere die Anwaltschaft sowie die Rechtsanwaltskammern unklar, da sie rechtlich unscharf und mehrdeutig ist. Meldungen könnten in der Praxis unterbleiben, weil nicht klar wäre, was gemeint ist. In den im Anhang kommunizierten politischen Fragen (dort Ziffer 2) wird angegeben, dass eine Trennung von Finanz- und Nichtfinanzsektor beabsichtigt sei, gerade um dann Datenpunkte wie „Transaktion“ durch „Dienstleistung“ zu ersetzen. Dies ist den ITS so aber nicht zu entnehmen.

Es ist erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den notwendigen Datenelementen und der praktischen Umsetzbarkeit zu schaffen, damit Verpflichtete (Rechtsanwälte) ihrer Meldepflicht nachkommen können, ohne durch unverhältnismäßige administrative Lasten daran gehindert zu werden.

Nach dem ITS-Entwurf ist unklar, welche Datenpunkte stets verpflichtend zu melden sind und welche nicht (siehe Erwägungsgründe Nr. 8 und 9 ITS-E). Es sollte unbedingt klargestellt werden, dass zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nur die Daten gemeldet werden müssen, die bekannt sind und wenn sie zur Untermauerung des gemeldeten Verdachts notwendig und relevant sind. Die in Ziffer 3.1.2.2. des Entwurfs erklärte Absicht, nur für den Verdachtsfall relevante Daten abfragen zu wollen, stimmt nicht mit den zahlreichen als „obligatorisch“ („mandatory“) genannten Punkten überein. Dies scheint sich auf die anzuwendenden Listen zu beziehen, ohne dass aber klar ist, welche Datenpunkte dann nicht zu melden wären. In den Listen scheinen vielmehr zusätzliche Datenpunkte für die genannten Sektoren aufgezählt zu sein.

Entscheidend wird auch sein, dass die Formate an die Besonderheiten der verschiedenen meldepflichtigen Stellen und an die Art des von ihnen gemeldeten Verdachts angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund wird von der Einstufung eines Datenpunktes als „obligatorisch“ voraussichtlich nur selten Gebrauch zu machen sein, um das System entsprechend flexibel halten zu können und um keine unnötigen Hindernisse für die Abgabe einer Verdachtsmeldung zu schaffen. Dieses Problem ist

auch unter Ziffer 5.1.C. des ITS-Entwurfs erkannt worden. Für meldepflichtige Unternehmen im Nichtfinanzsektor kann eine unklare Terminologie, die oft von der Datenverfügbarkeit im Finanzsektor geprägt ist, aufgrund mehrdeutiger Anforderungen zu einer Untererfassung von Verdachtsmeldungen führen. Diese Untererfassung kann dann wiederum zu dem Vorwurf an den Nichtfinanzsektor führen, dass angeblich zu wenig Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich erfolgen. Ein für alle Beteiligten und spezifischen Anforderungen gut funktionierendes System ohne unnötige Hindernisse wäre hier evident.

Die (quantitative) Erstattung von Verdachtsmeldungen ist weder Hauptaufgabe der Aufseher noch der Verpflichteten, sondern die Gewährleistung, dass alle präventiven Pflichten nach dem risikobasierten Ansatz erfüllt werden. Da für alle Beteiligten nur zeitlich begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen, muss der Meldeprozess so unkompliziert wie möglich gestaltet sein, um die Abgabe von Verdachtsmeldungen zu ermöglichen. Art. 3 Abs. 2 des ITS-Entwurfs erläutert, dass bei der Meldung von Verdachtsfällen die meldepflichtigen Stellen die Informationen übermitteln, die in der entsprechenden Vorlage in Anhang I dieser Verordnung vorgesehen sind. Unter Ziffer 3.1 „Allgemeine Überlegungen“ wird dargelegt, dass in den Anhängen letztlich die vollständige Liste der Datenelemente aufgeführt wird, die in allen möglichen Fällen potenziell an die FIU übermittelt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle diese Datenelemente für die Einreichung eines Verdachtshinweises erforderlich sind. Vielmehr werde den meldepflichtigen Stellen eine strukturierte Teilmenge von Datenelementen vorgelegt, die insbesondere auf die Art der Tätigkeit und die Art des Verdachts zugeschnitten ist. Diese Überlegung kommt in Art. 3 des Entwurfs und auch in den Erwägungsgründen nicht zum Ausdruck. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte ausdrücklich in Art. 3 aufgenommen werden, dass nicht alle Datenelemente aus Anhang I für die Einreichung eines Verdachtshinweises erforderlich sind; den meldepflichtigen Stellen wird eine strukturierte Teilmenge von Datenelementen vorgelegt, die insbesondere auf die Art der Tätigkeit und die Art des Verdachts zugeschnitten ist.

In diesem Zusammenhang werden auch in diesem Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt: Es ist nicht ersichtlich, warum in Art. 3 Abs. 5 ITS-E zunächst die Begriffe „zwingend“, „zwingend (sofern verfügbar)“ oder „fakultativ“ verwendet werden, um dann unter den Buchstaben a) bis c) die Begriffe „obligatorisch“, „obligatorisch (sofern verfügbar)“ und „optional“ zu definieren. Es sollten konsequent die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden. In diesem Zusammenhang erschließt sich die Notwendigkeit der Einstufungsmöglichkeit eines Datenpunktes als „obligatorisch, sofern verfügbar“ nicht. Die Relevanz eines solchen Datenpunktes ist infrage zu stellen, da eine fehlende Verfügbarkeit die Erstattung einer Verdachtsmeldung nicht hindert. Insofern ist der Begriff „obligatorisch“ verbunden mit der Einschränkung „sofern verfügbar“ irreführend.

Eine Überarbeitung und Klärung ist insgesamt unbedingt erforderlich.

B6. Stimmen Sie der Einteilung der meldepflichtigen Stellen zum Zweck der Verwendung unterschiedlicher Vorlagen für Verdachtsmeldungen und Transaktionsaufzeichnungen zu?

Der Einteilung der meldepflichtigen Stellen zum Zweck der Verwendung unterschiedlicher Vorlagen für die Verdachtsmeldung und Transaktionsaufzeichnungen wird nicht zugestimmt.

Es bleibt unklar, unter welche Liste die Anwaltschaft und die Rechtsanwaltskammern als Aufseher fallen und welche zusätzlichen Anforderungen an sie gestellt werden sollen. Gerade für sie sollten unter dem Gesichtspunkt der eingangs dargelegten an sie gestellten besonderen Anforderungen eingeschränkte, mithin weniger Datenpunkte, zu melden sein als beispielsweise für Notare. Für Rechtsanwälte ist keine eigene Liste vorgesehen und bei den vorhandenen Listen werden sie nicht berücksichtigt. Es kann nur gemutmaßt werden, dass die Listen mit den Überschriften „I.4 Notaries (Article 3 (3) (b) of Regulation (EU) 2024/1624)“ und „I.6 Auditors, external accountants, tax advisors, other legal professionals,

and trust or company service providers (Article 3 (3) (a) and (c) of Regulation (EU) 2024/1624)“ auch für Rechtsanwälte gelten sollen.

Insoweit ist die Unterscheidung zwischen den Berufsbildern des Rechtsanwalts und des Notars hervorzuheben. Rechtsanwälte sind parteiische Interessenvertreter ihrer Mandanten. Sie beraten, vertreten und verteidigen ihre Mandanten in rechtlichen Angelegenheiten vor Gericht und außergerichtlich als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Notare hingegen sind unparteiische Träger eines öffentlichen Amtes. Sie haben eine neutrale, vermittelnde Rolle und sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Rechtsgeschäfte zu beurkunden, die Beteiligten rechtlich zu belehren und die Interessen aller Parteien zu wahren. Die Einteilung der Listen lässt den Schluss zu, dass diese Unterschiede nicht erkannt und berücksichtigt werden.

Die kombinierte Gruppierung im Anhang I trägt der Eigenart von Rechtsdienstleistungen auch nicht ausreichend Rechnung, obwohl die Auslegungshinweisnote bereits berufsspezifische Rechtsdienstleistungen anerkennt (Immobilien- oder Unternehmensgeschäfte, die Verwaltung von Mandantengeldern oder Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, die Organisation von Gesellschaftseinlagen sowie die Gründung oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen). Sie birgt die Gefahr, Datenanforderungen zu übernehmen, die nicht in gleichem Maße im gesamten Nichtfinanzsektor verfügbar sind, obwohl die AMLA anerkennt, dass detaillierte Konto- und Transaktionsinformationen außerhalb des Finanzsektors häufig nicht verfügbar sind und Verhältnismäßigkeit insbesondere für kleinere Verpflichtete gelten muss.

Eine eigenständige Vorlage für Angehörige der Rechtsberufe oder zumindest eine klarere Untervorlage mit berufsspezifischen Leitlinien würde die Tätigkeiten des Rechtsberufs und die praktische Situation kleiner Kanzleien und Einzelanwälte besser widerspiegeln.

Darüber hinaus fällt auf, dass Aufseher wie die Rechtsanwaltskammern als meldepflichtige Stellen ebenso nicht in den Listen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Effizienz und Genauigkeit der Verdachtsmeldungen gewährleistet und gleichzeitig der Meldeprozess für die meldepflichtigen Stellen erleichtert werden kann, wenn die Formate wohl doch nicht konsequent an die Besonderheiten der verschiedenen meldepflichtigen Stellen und an die Art des von ihnen gemeldeten Verdachts angepasst werden. Hier ist insbesondere die besondere Stellung des Rechtsanwaltsberufs zu berücksichtigen.

B7. Benötigt der ITS weitere Klarstellungen zu Definitionen, Prozessen oder rechtlichen Aspekten?

Ja, der ITS benötigt weitere Klarstellungen zu Definitionen, Prozessen und rechtlichen Aspekten:

Artikel 2 ITS-E (Begriffsbestimmungen)

In Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs (ITS-E) ist die Begriffsbestimmung zu „Verdachtsmeldung“ redundant und überflüssig und daher zu streichen. Verdachtsmeldungen werden bereits in Art. 69 Abs. 1a) AMLR mit dem gleichen Wortlaut definiert. Generell fällt in Art. 2 des Entwurfs die Vielzahl der Verweise in andere Verordnungen auf, die nicht dazu führt, dass die Begriffsbestimmungen übersichtlich und eindeutig dargestellt sind. In Art. 2 Nr. 4 ITS-E fehlt die korrekte Bezeichnung des Artikels der Verordnung, auf den Bezug genommen werden soll („Artikel XX“).

Artikel 3 ITS-E (Format für die Meldung von Verdachtsfällen)

In Art. 3 ITS-E sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. In Art. 3 Nr. 1a) ITS-E werden die Varianten „obligatorisch“, „obligatorisch sofern verfügbar“, „fakultativ“, „abhängig“ oder „von der FIU verlangt“ genannt. Auch in Art. 3 Nr. 5 Satz 1 ITS-E werden uneinheitlich unbestimmte/unklare Rechtsbegriffe verwandt. Die Varianten „zwingend“, „zwingend (sofern verfügbar)“ und „fakultativ“ werden dort genannt, in Satz 2 Buchstabe a), b) und c) hingegen die Begrifflichkeiten „obligatorisch“, „technisch erforderlich“, „obligatorisch sofern verfügbar“ und „optional“. In Art. 3 Nr. 6d) ITS-E wird beschrieben, dass als „abhängig“ bezeichnete Datenelemente von den FIUs zu verlangen und von den meldepflichtigen Stellen nur dann bereitzustellen sind, wenn ein bestimmtes übergeordnetes Datenelement oder ein bestimmter Umstand vorliegt. Nicht eindeutig in diesem Zusammenhang ist, in welchen Fällen solch ein bestimmter Umstand vorliegt. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte zudem ausdrücklich in Art. 3 ITS-E aufgenommen werden, dass nicht alle Datenelemente aus Anhang I für die Einreichung eines Verdachtshinweises erforderlich sind. Den meldepflichtigen Stellen wird eine strukturierte Teilmenge von Datenelementen vorgelegt, die insbesondere auf die Art der Tätigkeit und die Art des Verdachts zugeschnitten ist. Im Einzelfall könnten – sofern sich ein Verdacht erhärtet – von der zuständigen Behörde zusätzliche Informationen erbeten werden.

Artikel 4 ITS-E (Format für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen)

Art. 4 ITS-E ist für Rechtsanwälte nicht anwendbar, da die Regelung Vorlagen für Transaktionsaufzeichnungen von Kredit- und Finanzinstituten betrifft. Sie betrifft sie allerdings mittelbar. Der Gedanke der Harmonisierung und einer qualitativ hochwertigeren Berichterstattung sowie, dass spezifische Vorlagen einem einzigen finanzzentrierten Template für alle Verpflichteten vorzuziehen sind, ist nachvollziehbar. Dies wird in Art. 3 und 4 ITS-E jedoch noch nicht richtig umgesetzt. Soweit auf strukturierte, maschinenlesbare und potenziell dokumentengestützte Berichterstattung abgestellt wird, enthält der Regelungsentwurf noch keine ausdrückliche Grenze, die das Meldeprivileg berücksichtigt und bietet auch keine ausreichende Sicherheit dafür, dass der technische Compliance-Aufwand für kleine Kanzleien und Einzelanwälte verhältnismäßig bleibe.

Artikel 5 ITS-E (Sonstige Merkmale)

Im Hinblick auf Art. 5 ITS-E ist zu bedenken, dass die Hindernisse zur Abgabe einer Verdachtsmeldung möglichst geringgehalten werden sollten. Natürlich können Meldungen nicht in sämtlichen Sprachen durch die FIUs bearbeitet werden. Eine Orientierung an den Amtssprachen in der EU müsste dennoch möglich sein, um die Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht bereits durch die Auswahl der Sprache zu verhindern.

Artikel 6 ITS-E (Anhänge)

In der Darstellung der konkreten Artikel fehlen die konkreten Vorgaben der **Erwägungsgründe 10 und 19**, die im Rahmen der Abgabe einer Verdachtsmeldung elementar sind. Meldepflichtige Stellen und FIUs unterliegen bei der Erhebung und Übermittlung von Daten zur Umsetzung der ITS stets den für sie geltenden Datenschutzvorschriften. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und -minimierung ist dringend zu beachten. Es muss sichergestellt sein, dass die Grundrechte der von der Maßnahme Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Daher dürfen nur Daten erhoben werden, die für die konkrete Verdachtsmeldung unerlässlich sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sind die Erwägungsgründe 10 und 19 ausdrücklich zu normieren.

Weder Verpflichtete noch die Aufseher sind verpflichtet, den Meldesachverhalt zu ermitteln. Die Ermittlungstätigkeit darf nicht auf meldepflichtige Stellen abgewälzt werden, indem eine Masse an Daten abgefragt wird, die jedenfalls nicht relevant für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist. Die Schwelle zur Abgabe einer Verdachtsmeldung in Art. 69 Abs. 1 AMLR ist bereits bei einem bloßen Verdacht oder einem berechtigten Grund zu der Annahme erreicht, dass Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Tätigkeiten in Verbindung stehen. Zu diesem Zeitpunkt können geforderte Daten und Informationen auch schlichtweg (noch) nicht vorhanden sein. Es kann daher nicht Aufgabe von Verpflichteten sein, derartige Informationen zu beschaffen, wenn dies nicht ihrem Aufgabenbereich entspricht. Beispielhaft sei hier die Abfrage des Datums „Geburtsdatum“ genannt, das geschwärzt werden soll, soweit nicht bekannt, Datenpunkt 0131, frühere Vornamen, Aliasnamen -Datenpunkte 0108 und 0109, Beginn der Beziehung -Datenpunkt 0204, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Website- Datenpunkte 0313, 0314, 0315, ab Datenpunkt 0501 Konto- und Transaktionsdaten). Es kann dann aber auch nicht Aufgabe von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern sein, derartige Informationen zu beschaffen, wenn dies nicht deren originären Aufgaben- und Kompetenzbereich entspricht. Auch hier ist die besondere Stellung von Rechtsanwälten, insbesondere die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, zu berücksichtigen.

Der Aspekt des Datenschutzes ist zu beachten. Es besteht die Gefahr der ausufernden Vorlage von Belegen. Art. 6 verlangt außerdem nach Anforderung oder allgemeiner Weisung der FIU die Beifügung „verfügbarer“ Belege und erlaubt spontane Anhänge. Der ITS sollte klarstellen, dass dies nicht die Offenlegung privilegierter oder dem Berufsgeheimnis unterliegenden Dokumente erfordert und geschwärzte Auszüge zulassen sollte, die geschützte oder nicht einschlägige Informationen ausschließen. Es muss ausdrücklich zulässig sein, dass Rechtsanwälte privilegierte und/oder durch Berufsgeheimnis geschützte Dokumente zurückhalten und erforderlichenfalls angemessen geschwärzte Auszüge vorlegen.

Diese Schutzvorkehrungen stünden im Einklang mit den im ITS ausdrücklich festgelegten Anforderungen der Zweckbindung, Datenminimierung, Erforderlichkeit und Relevanz. Sie würden auch das Risiko verringern, dass Anwälte geschützte Informationen überoffenlegen oder unnötige Aktenprüfungen vornehmen, nur um den Anforderungen der Vorlage zu genügen.

Insgesamt bedarf die Regelung diverser Anpassungen. Vorrangig wären eine anwaltsspezifische Terminologie, festgelegte Rollen und Abhängigkeiten, eine klarere Behandlung vorläufiger und gemischter Sachverhalte sowie ein ausdrücklicher Schutz des Berufsgeheimnisses und des anwaltlichen Privilegs. Anhang II gilt nicht für Rechtsanwälte, weil seine Anforderungen an Transaktionsaufzeichnungen an Kredit- und Finanzinstitute gerichtet sind.

Artikel 7 ITS-E (Regelmäßige Prüfung)

Nach Erwägungsgrund 139 AMLR sollen die ITS einen gemeinsamen Meldebogen für die Meldung verdächtiger Transaktionen festlegen, der unionsweit als einheitliche Grundlage zu verwenden ist. Bei allem Verständnis für die durch das Erfordernis der EU-weiten Harmonisierung bedingte Komplexität erscheint es – sofern rechtlich möglich – erwägenswert, in den ITS selbst lediglich die erforderlichen Kernangaben festzulegen und die exakten Meldebögen der AMLA und den in einer entsprechenden Arbeitsgruppe vertretenden nationalen FIUs zu überantworten, ohne dass bei jeder Änderung die Europäische Kommission eingebunden werden muss (vgl. Art. 7 Nr. 5 ITS-E).

Artikel 8 ITS-E (Anpassung an neue Entwicklungen oder dringende oder unvorhergesehene Umstände)

Die detaillierten Festlegungen in Art. 7 und 8 ITS-E, ob und wann eine regelmäßige Überprüfung der Meldebögen stattfinden und unter welchen Voraussetzungen Änderungen vorzunehmen sind, sind überzogen. Dabei wird nicht verkannt, dass insbesondere im Finanzsektor mit einer Vielzahl von Verdachtsmeldungen die EDV an geänderte Meldebögen jeweils angepasst werden muss.

Artikel 9 ITS-E (Datenqualität)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nach Art. 9 ITS-E Aufgabe der meldepflichtigen Stelle sein soll, die Datenqualität zu gewährleisten. Vielmehr ist es die gesetzliche Aufgabe der FIU, die wichtigen Informationen entsprechend zu sortieren, zu filtern und die Ermittlungen gegebenenfalls aufzunehmen.

Erwägungsgrund 4 ITS-E stellt dar, dass die Möglichkeit der Darstellung von weiteren Erläuterungen und Ausfüllleitfäden gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Hilfen für die Umsetzung in der Praxis grundsätzlich zu begrüßen sind. Jedoch sollte von derartigen Darstellungen Abstand genommen werden, wenn es sich um die Erläuterungen für die Erläuterungen handelt. Wenn ein Gesetzestext oder zumindest die Leitlinien, RTS oder ITS zum Gesetzestext sinnvoll und qualitativ hochwertig ausgestaltet werden würden, bräuchte es keiner weiteren Erläuterung, die lediglich die Masse der Vorschriften und Texte erhöht, aber keine brauchbare Information und notwendiges Wissen vermittelt.

Artikel 10 ITS-E (Übergangsfrist)

Die Aufseher (und Rechtsanwaltskammern als SRB) sind nicht in die erste Phase des Anpassungszeitraums eingebunden. Art. 10.2 a) ITS-E verweist für die Überprüfung der Anhänge nur auf die AMLA und die FIUs. Wir halten es für erforderlich, dass auch Aufseher in diese Prozesse einbezogen werden, da sie wertvolle Einblicke in die Bedürfnisse der Verpflichteten (Anwälte) und die Schwierigkeiten geben können, denen diese in der Praxis bei der Umsetzung des ITS-Entwurfs begegnen, insbesondere im Hinblick auf Relevanz und/oder Zugänglichkeit von Datenpunkten.

Abschnitt C – Auswirkungen des vorgeschlagenen Datensatzes

Einige Datenpunkte sind länderspezifisch und werden je nach den nationalen Rechtsrahmen nicht von allen FIUs benötigt.

C1. Wie bewerten Sie die Hinzufügung länderspezifischer Datenpunkte?

Die länderspezifischen Datenpunkte stellen Herausforderungen dar:

Der Grundsatz der Datensparsamkeit und -minimierung ist dringend zu beachten. Es sind nur Daten zu erheben, die für die konkrete Verdachtsmeldung unerlässlich sind. Die beabsichtigte Konvergenz innerhalb der EU wäre sonst wieder nicht erreicht.

Die Hinzufügung länderspezifischer Datenpunkte sollte vor dem Hintergrund des Datenschutzes und dem entsprechenden Grundsatz der Datenminimierung sparsam eingesetzt werden. Meldepflichtige Stellen und FIUs unterliegen bei der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß den Erwägungsgründen 10 und 19 ITS-E den für sie geltenden Datenschutzvorschriften, wobei den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der von der Maßnahme Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Soweit die besondere Stellung der Anwaltschaft als Länderspezifikum angesehen wird – was der EuGH als allgemein geltend sieht –, muss dieses im Sinne weiterer Zurückhaltung bei der Datenerhebung zur Wahrung des Mandatsgeheimnisses berücksichtigt werden. Aus hiesiger Sicht wäre daher „länderspezifisch“ für Deutschland eine eigene Kategorie („Liste“) für Rechtsanwälte zu schaffen, die nicht zusätzliche, sondern weniger Datenpunkte zu melden hätten, da sie andernfalls permanent entweder gegen die Pflicht, Verdachtsmeldungen abzugeben oder die Berufspflicht, Vertraulichkeit zu wahren, verstoßen müssten.

C2. Wie bewerten Sie die in den Anhängen I und II festgelegte Liste der Datenpunkte für die verschiedenen Sektorkategorien hinsichtlich Vollständigkeit und Klarheit?

Anhang I -I.6: „Auditors, external accountants, tax advisors, other legal professionals, and trust or company service providers“

Es sind noch große Anpassungen für die Anwaltschaft erforderlich.

Grundsätzlich sind die von der AMLA erwarteten und geforderten Datenmengen höchst problematisch und mit dem Prinzip der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unvereinbar. Da Rechtsanwälte unter keinen der genannten Begriffe zutreffend subsumiert werden können, ist unklar, zu welchem Sektor sie gehören sollen. Der Anspruch, die spezifischen Meldepflichten an die jeweilige Besonderheit des meldepflichtigen Sektors anzupassen, wird so verfehlt. Damit werden zugleich alle rechtlich zwingenden Erfordernisse an Datensparsamkeit und Vertraulichkeit der Mandantendaten verletzt.

Dass in der Anlage I nach verschiedenen Verpflichtetentypen unterschieden wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erschließt sich nicht, weshalb die in Art. 3 und 69 AMLR als „Verpflichtete“ bezeichneten in den ITS-E (Art. 2 Nr. 3) als "verpflichtete Stellen" bezeichnet werden.

Die Anpassung an den gemeldeten Fall und an die meldepflichtige Stelle ist von essenzieller Bedeutung für die Effizienz und Genauigkeit der Verdachtsmeldung sowie die Erleichterung des Meldeprozesses. Dies ist aktuell nicht gewährleistet. Unter Ziffer I.6 des Anhangs sollten die Rechtsanwälte ausdrücklich genannt werden und nicht nur neben u. a. den explizit genannten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern unter „andere Rechtsberufe“ subsumiert werden. Alternativ ist zu überlegen, ob sich nicht separate Datenpunkte nur für die Rechtsanwälte empfehlen, um eine passgenaue Abfrage zu ermöglichen.

Anderenfalls wird bezweifelt, dass so eine Effizienz und Genauigkeit der Verdachtsmeldungen gewährleistet ist und gleichzeitig der Meldeprozess für die meldepflichtigen Stellen erleichtert werden kann, wenn die Formate nicht konsequent an die Besonderheiten der verschiedenen meldepflichtigen Stellen und an die Art des von ihnen gemeldeten Verdachts angepasst werden. Hier ist insbesondere die besondere Stellung des Rechtsanwaltsberufs zu berücksichtigen.

C3. Stellungnahme zu den einzelnen Datenpunkten der Auswahl

Insgesamt ist fraglich, ob die Qualität der Meldungen durch die vorgesehene Festlegung des Formats für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen gemäß Art. 69 Abs. 3 AMLR verbessert wird. Für die Anwaltschaft ist von elementarer Bedeutung, dass nur Datenpunkte zu Informationen erhoben werden, die notwendig und relevant sind, um den gemeldeten Verdacht zu untermauern. Die Vorlage sollte keine weiteren Ermittlungen, keine Rekonstruktion von Informationen erfordern, die gewöhnlich nicht vorgehalten werden, und keine Offenlegung von Material voraussetzen, das durch Berufsgeheimnis oder anwaltliches Privileg geschützt ist. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung sollte grundsätzlich so wenig formalen Hindernissen wie möglich unterliegen, um

eine zeitnahe und effektive Meldung zu gewährleisten. Übermäßige bürokratische Anforderungen könnten dazu führen, dass Verdachtsmeldungen verzögert oder im schlimmsten Fall ganz unterlassen werden. Es ist daher erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den notwendigen Datenelementen und der praktischen Umsetzbarkeit zu schaffen, damit Rechtsanwälte ihrer Meldepflicht nachkommen können, ohne durch unverhältnismäßige administrative Lasten daran gehindert zu werden.

Zu folgenden Datenpunkten des Anhangs I: „Auditors, external accountants, tax advisors, other legal professionals, and trust or company service providers“ haben wir folgende Anmerkungen:

Datenpunkt 0002 (Meldepflichtige Stelle):

Es ist zu begrüßen, dass von Anwaltsnotaren nunmehr angegeben werden kann und muss, ob sich die Meldung auf die notarielle oder anwaltliche Tätigkeit bezieht. Der Datenpunkt nennt nur „Certified Accountant“, „Auditor“ und „Asset management“. „Lawyer/other legal professional“, „tax adviser“ und „TCSP“ sollten gesonderte Optionen sein, wobei die Auswahl nur die relevanten sektorspezifischen Felder aktiviert.

Datenpunkt 0007 (Berichtstyp):

Was unter „Berichtstyp“ bzw. „Art des eingereichten Berichts“ zu verstehen ist, erschließt sich nicht.

Datenpunkt 0011 (Beschreibung der Dringlichkeit):

Ob die Beschreibung der festgestellten Dringlichkeit zusätzlich zur unter Datenpunkt 0009 abgefragten Angabe des Grundes für die Notwendigkeit einer besonders zügigen Bearbeitung und des unter Datenpunkt 0010 anzugebenden spätestmöglichen Reaktionszeitpunkts der FIU erforderlich ist, ist fraglich.

Datenpunkt 0013 (Meldungsinformation zum freien EU-Dienstleistungsverkehr):

Die geforderte Angabe, ob sich die Meldung auf ein Geschäft oder eine Tätigkeit bezieht, die von der meldenden Stelle – also dem Rechtsanwalt – im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der EU durchgeführt wurde, könnte zu Unklarheiten führen. Ob eine Tätigkeit als Notar vorliegt, wird bereits in Datenpunkt 0002 abgefragt.

Datenpunkt 0015 (Details zum Verdacht):

Das Feld „Verdachtsbeschreibung“ verlangt eine detaillierte (technisch erforderlich) Erläuterung. Die geforderte ausführliche Erläuterung, warum die Aktivität oder Transaktion als verdächtig eingestuft wird, stellt für Rechtsanwälte eine Gefahr für ihr Meldeprivileg dar, weil dadurch der Inhalt von Mandantenkommunikation, Rechtsberatung oder rechtlicher Analyse erfragt werden könnte. Das Feld sollte nur die nicht privilegierten Tatsachen bzw. Tatsachen, die nicht durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, verlangen, die erforderlich sind, um den Verdacht zu erläutern, und geschütztes Material ausdrücklich ausschließen.

Datenpunkte 0019–0020 (Analysezeitraum):

Die Vorlage verlangt Beschreibungen auf Ebene der Meldung der natürlichen und juristischen Person. Die Abfrage ist doppelt und kann privilegierte oder durch Berufsgeheimnis geschützte Gründe für die Ablehnung oder Beendigung eines Mandats offenbaren. Die Maßnahme sollte einmal erfasst, mit dem relevanten Subjekt verknüpft und auf eine neutrale Beschreibung wie „Mandat abgelehnt“ oder „Beziehung beendet“ beschränkt werden.

Datenpunkt 0022 (Details zum Verdacht):

Was unter der in Datenpunkt 0022 verlangten Bezeichnung des gemeldeten Falls zur Identifizierung zu verstehen ist, ist unklar. Wenn das eigene anwaltliche Aktenzeichen gemeint ist, sollte es auch so bezeichnet werden.

Datenpunkte 0024, 0127 und 0223 (Details zum Verdacht, Beschreibung der Maßnahmen):

Die Vorlage verlangt Beschreibungen auf Ebene der Meldung, der natürlichen Person und der juristischen Person. Dies ist doppelt und kann privilegierte oder durch Berufsgeheimnis geschützte Gründe für die Ablehnung oder Beendigung eines Mandats offenbaren. Die Maßnahme sollte einmal erfasst, mit dem relevanten Subjekt verknüpft und auf eine neutrale Beschreibung wie „Mandat abgelehnt“ oder „Beziehung beendet“ beschränkt werden.

Datenpunkte 0101 und 0201 (Verbindung zum Verpflichteten):

Die Datenpunkte verwenden Kunde, Gelegenheitskunde, potenzieller Kunde und Nichtkunde, wobei Nichtkunden auch Gegenparteien und wirtschaftliche Eigentümer umfassen. Diese Kategorien sollten so angepasst werden, dass zwischen aktuellen, ehemaligen, potenziellen und gemeinsamen Mandanten einerseits und wirtschaftlich Berechtigten, Geschäftsführern, Treuhändern, Begünstigten, Vertretern und Gegenparteien andererseits unterschieden wird. Die Beziehung einer Person zur Kanzlei sollte von ihrer Rolle in der gemeldeten Angelegenheit getrennt werden.

Datenpunkte 0102, 0104, 0204 und 0206 (Onboarding und Beziehungsstatus):

Das Onboarding-Datum ist verpflichtend, obwohl eine rechtliche Angelegenheit verschiedene Zeitpunkte haben kann: Ersten Kontakt, Sorgfaltspflichtenprüfung, Unterzeichnung eines Mandatsvertrags, Annahme des Mandats und Beginn der Bearbeitung. Die Note enthält gewisse anwaltsspezifische Hinweise, löst diese aber nicht vollständig auf, während Statusangaben wie „ruhend“, „gesperrt“ und „Aktivierung ausstehend“ weiterhin kontobezogen und damit bankenorientiert bleiben. Es sollten anwaltspezifische Definitionen bereitgestellt werden, ohne offenzulegen, warum Rechtsberatung gesucht wurde. Diese Felder scheinen außerdem vom Bestehen einer „Geschäftsbeziehung“ im Sinne der AMLR und zugehöriger RTS auszugehen und sollten daher in der Auslegungshinweisnote für Gelegenheitsgeschäfte ausdrücklich entfallen.

Datenpunkt 0104 (Beziehung zwischen Person und meldender Stelle):

Mit dem verlangten operativen Status der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Meldung dürfte der Sachstand des Mandates gemeint sein, was auch so bezeichnet werden sollte.

Datenpunkt 0117 (Angaben zur Person, Aufenthaltsstatus):

Der Aufenthaltsstatus, sofern er von der deutschen FIU gefordert wird, kann nur verlangt werden, wenn dessen Kenntnis auch vorhanden ist.

Datenpunkt 0123 (Angaben zur Person, Rolle der natürlichen Person):

Datenpunkt 0123 ist als technisch erforderlich eingestuft und beinhaltet die Angabe der vermuteten Rolle der Person bei der gemeldeten Aktivität oder gemeldeten Transaktion, also insbesondere der Mandanten. Insoweit ist – ggf. durch die Einordnung als „Pflichtfeld, sofern verfügbar“ – zu gewährleisten, dass nicht eine Vermutung nur deshalb behauptet wird, weil eine Angabe technisch erforderlich ist.

Datenpunkte 0126 und 0127 (Details zum Verdacht, Maßnahmen):

Die Datenpunkte 0126 und 0127 zu natürlichen Personen entsprechen den Datenpunkten 0023 und 0024.

Datenpunkte 0128 bis 0131 (Unbekannte Angaben zur Person):

Die Datenpunkte 0128 bis 0131 (unbekannte Vor- und Nachnamen, ungenaues Geburtsdatum bzw. Schätzung des Geburtstags) könnten gegebenenfalls bereits im Rahmen der Datenpunkte 0118 und 0106 bis 0109 thematisiert werden. Bei unbekannten Vor- und Nachnamen müsste die Einstufung der Datenpunkte 0106 und 0107 statt als Pflichtangabe als „Pflichtangabe sofern verfügbar“ erfolgen.

Datenpunkte 0123 und 0207 (Vermutete Rolle der nat./jur. Person):

Beide Felder sind technisch erforderlich, doch die Note erklärt, dass die möglichen Werte noch entwickelt und eine Mehrfachauswahl noch geprüft wird. Die Felder sollten neutrale tatsächliche Rollen verwenden und „unbekannt“ einschließen. Sie sollten keinen Anwalt dazu zwingen, strafrechtliche Schuld zu unterstellen oder privilegierte oder durch Berufsgeheimnis geschützte Erwägungen offenzulegen.

Datenpunkt 0206 (Status der Beziehung/zwischen Rechtsträgern):

Zum „Status der Beziehung“ gilt das für natürliche Personen zu Datenpunkt 0104 Gesagte.

Datenpunkte 0219 und 0220 (Angaben zur jur. Person, Status und Datum dessen):

Was mit „Status der juristischen Person“ und dem Datum gemeint ist, ist unklar.

Datenpunkt 0302 (Adresse und Straßentyp):

Was unter „Straßentyp“ zu verstehen ist, erschließt sich nicht. Die Adresse sollte ausreichen.

Datenpunkt 0310 (Status der Adresse):

Hier sollte klargestellt werden, dass maßgeblich ist, ob die Adresse nach Kenntnis des Meldenden aktuell ist. Wir gehen davon aus, dass eine Adresse als aktuelle Adresse gilt, sofern nicht bekannt ist, dass es sich um eine frühere Adresse handelt.

Datenpunkte 0303 bis 0310 und 0314 (Kontaktinformationen):

Hier heißt es jeweils „Pflichtangabe sofern verfügbar“ (bzw. vorhanden)/„mandatory“ und andererseits „optional“. Hierbei handelt es sich jedoch nach Art. 3 Nr. 1a und Nr. 5 ITS-E und auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um unterschiedliche Kategorien.

Datenpunkte 0401–0404 (Andere Beteiligte und Verfahren):

Der Datenpunkt 0401 ist „technisch erforderlich“. Die dazugehörigen Felder verlangen Referenzen, Kontaktdaten und den bekannten Grund einer Untersuchung oder eines Verfahrens. Die Note nennt ausdrücklich laufende Gerichtsverfahren. Diese Felder sollten auf rechtmäßig offenlegbare Tatsachen beschränkt werden und nicht die Offenlegung von Rechtsberatung, Prozessstrategie oder privilegierten bzw. durch Berufsgeheimnis geschützten Informationen verlangen, einschließlich Kommunikation zu Verfahren oder Ermittlungen.

Datenpunkt 0411 (Negative Informationen/Medien):

Der in Datenpunkt 0411 verwendete Begriff „bedingt“ taucht in Art. 3 Nr. 1 ITS-E nicht auf (ggf. ist „abhängig“ gemeint).

Dieses Feld wird lediglich als „bedingt“ beschrieben, ohne die Bedingung anzugeben. Die Note bezieht Medien- und Social-Media-Informationen zusammen mit deren Quelle ein. Dieses sollte allerdings optional sein und auf relevante, der Kanzlei bereits bekannte Informationen beschränkt werden. Es sollte keine neue Pflicht zur Recherche negativer Medienberichterstattung begründen und keine Offenlegung privilegierter und/oder durch Berufsgeheimnis geschützter Informationen verlangen.

Datenpunkt 0501 (Kontobeziehung):

Was mit der Verbindung zwischen dem Kontoinhaber und dem meldepflichtigen Unternehmen gemeint ist, erscheint nicht eindeutig und sollte genauer beschrieben werden.

Datenpunkte 0501–0519 (Kontoinformationen):

Grundsätzlich unterhalten Rechtsanwälte keine Konten für ihre Mandanten. Der Begriff „Konto“ ist eher für Kreditinstitute und bestimmte Finanzinstitute relevant. Rechtsanwälte sollten nicht verpflichtet sein, Bankunterlagen zu rekonstruieren oder Informationen über nicht zusammenhängende Mandanten in Sammelanderkonten offenzulegen. Die Regelung bestimmt, dass für nichtfinanzielle Verpflichtete die Kategorie nur dann gilt, wenn ein Konto bekannt und relevant ist. Das Meldeportal sollte diese Kategorie daher unterdrücken, es sei denn, sie würde durch ein identifizierbares relevantes Konto ausgelöst.

Datenpunkt 0602 (Transaktionskennung):

Nachdem unter Datenpunkt 0601 auch die Art der Transaktion anzugeben ist, ist unklar, was mit der unter Datenpunkt 0602 genannten Präzisierung gemeint ist.

Datenpunkte 0605–0609 (Transaktionsdaten und -beträge):

Diese Felder sind technisch erforderlich oder technisch verpflichtend, einschließlich des Betrags in Landeswährung. Für Rechtsanwälte sollten sie nur bei einer identifizierbaren Transaktion und nur dann erforderlich sein, wenn die Informationen bereits vorliegen. Ungefähre Daten und Beträge sollten zulässig sein, und der Anwalt sollte nicht gezwungen sein, Währungsumrechnungen vorzunehmen oder Informationen von einem Finanzinstitut einzuholen.

Datenpunkte 0611–0612 (Überweisungsinformationen):

Diese Felder verlangen verfügbare Transaktionsbeschreibungen, die vom Kunden oder der Gegenpartei stammen. Solche Beschreibungen können Mandantenkommunikation wiedergeben. Sie sollten auf nicht privilegierte und nicht durch Berufsgeheimnis geschützte Zahlungsreferenzen beschränkt werden, die zur Identifizierung der Transaktion notwendig sind, und nicht verlangen, privilegiertes oder durch Berufsgeheimnis geschütztes Narrativmaterial zu übernehmen.

Datenpunkte 0701–0702 (Rechtsdienstleistung und Datum):

Datenpunkt 0701 ist technisch erforderlich und ein Freitextfeld, während Datenpunkt 0702 verpflichtend ist. Obwohl die Note relevante Arten von Rechtsdienstleistungen nennt, wird die Kategorie noch diskutiert. Der Datenpunkt 0701 sollte breite, standardisierte Dienstleistungskategorien verwenden und nicht

die Offenlegung des Inhalts, des Ziels oder der rechtlichen Erfolgsaussichten der gesuchten Beratung verlangen und insbesondere nicht zur Offenlegung privilegierter oder durch Berufsgeheimnis geschützter Informationen führen.

Datenpunkte 0801 und 0808 (Art und Zweck der Aktivität):

Der Datenpunkt 0801 ist technisch erforderlich, während der Datenpunkt 0808 den vom Kunden angegebenen Zweck umfassen kann. Diese Felder werfen unmittelbare Probleme im Hinblick auf Privilegien und Berufsgeheimnis auf, wenn der Zweck im Rahmen der Einholung rechtlicher Beratung mitgeteilt wurde. Sie sollten eine neutrale Beschreibung der relevanten Aktivität erlauben, ohne die Weisungen des Mandanten oder seine rechtlichen Ziele wiederzugeben.

Datenpunkt 0805 (Nicht-transaktionelle Aktivität, numerischer Wert):

Sofern mit dem Wert der nicht-transaktionellen Aktivität der Gegenstandswert gemeint ist, sollte das so zum Ausdruck kommen.

Datenpunkte 0901–0903 (Objekte):

Objekttyp und das Vorliegen einer Adresse sind technisch erforderlich, wenn diese Kategorie genutzt wird. Diese Felder sollten nur dann ausgelöst werden, wenn ein Objekt für den Verdacht wesentlich ist und nicht lediglich mit der rechtlichen Angelegenheit zusammenhängt. Allgemeiner gilt: Das Ausfüllen dieser Datenpunkte durch Rechtsanwälte darf nicht die Offenlegung privilegierter oder durch Berufsgeheimnis geschützter Informationen verlangen oder bewirken.

Der ITS sollte ausdrücklich festlegen, dass „verpflichtend“, „technisch erforderlich“ und „verpflichtend sofern verfügbar“ weder das Berufsgeheimnis noch anwaltliche Privilegien außer Kraft setzen. „Verfügbar“ sollte relevante, bereits vorhandene und rechtmäßig offenlegbare Informationen bedeuten, nicht alles, was sich in einer Anwaltsakte befindet. Das Portal sollte „geschützt/nicht rechtmäßig offenlegbar“ sowie verhältnismäßige Schwärzungen zulassen, ohne die Einreichung zu verhindern, insbesondere weil das Fehlen technisch erforderlicher Angaben die Einreichung verhindern kann und Meldungen Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen unterliegen.

Dieselbe Schutzregelung sollte für Anhänge gelten. Art. 6 ITS-E verlangt derzeit verfügbare Belege nach Anforderung oder allgemeiner Weisung der FIU. Es sollte ausdrücklich zulässig sein, dass Rechtsanwälte privilegierte und/oder durch Berufsgeheimnis geschützte Dokumente zurückhalten und erforderlichenfalls angemessen geschwärzte Auszüge vorlegen. Dieser Schutz sollte im ITS selbst erscheinen, weil die Auslegungshinweisnote technischer Natur ist, keine verbindlichen Anforderungen schafft oder ändert und keine rechtliche Sicherheit bietet.

* * *